



3.03.2023

# Ruderordnung

gestützt auf die Binnenschiffahrtsverordnung, ersetzt die Ausgabe vom 26.10.2017

---

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Ruderordnung (RO) gilt für alle, die in RCT-Booten rudern, steuern oder Material des RCT verwenden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder sind oder nicht.
- 1.2. Die offiziellen Rudertrainings werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sollen jedem Aktivmitglied ermöglichen, im Mannschaftsboot zu rudern und sich in der Rudertechnik zu verbessern.

---

## 2. Der Ruderbetrieb

- 2.1. Die Ruderordnung soll einen Ruderbetrieb gewährleisten, der jedem Ruderer Nutzen bringt und Freude macht. Die Einhaltung der Ruderordnung ist für jedes Mitglied Pflicht.
- 2.2. Verantwortlich für den allgemeinen Ruderbetrieb sind die Ruderchefs.  
Bei Abwesenheit Beider übernimmt der Trainingsleiter die Verantwortung des Trainings.  
Bei den Trainings unterstehen Boots- und Mannschaftseinteilung dem Trainingsleiter. Er bestimmt für jedes Boot den Bootsführer, welcher die Verantwortung für das Boot für das gesamte Training übernimmt und in der Regel auch der Schlagmann ist.
- 2.3. Aktiv-Mitglieder und Club-Boote sind in Kategorien eingeteilt:  
a) «Rot»                      b) «Blau»                      c) «Grün»  
«Rot» steht für die «Technisch höchste Stufe», «Blau» für die Stufe «Fortgeschrittene» und «Grün» für die Stufe «Weniger Fortgeschrittene».  
Die Kategorie «Gelb» ist für Kursteilnehmer und Gäste reserviert.
- 2.4. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern in die Kategorien entscheiden die Ruderchefs.  
Die Stufe «Rot» erreicht, wer einen Test besteht. Die Testaufgaben sind im Ruderhandbuch klar beschrieben und visualisiert.  
Die Klassierung der Aktivmitglieder und der Boote ist auf dem Einteilungs-Tableau ersichtlich.
- 2.5. Mitglieder der Kategorie «Rot» dürfen jedes Club-Boot fahren.  
Bei Ausfahrten muss der Schlagmann mindestens der Bootskategorie entsprechen, für die er eingesetzt werden soll. Ausnahmen bestimmt der Trainingsleiter.
- 2.6. In der Regel setzt der Trainingsleiter für jedes Boot den erfahrensten Ruderer als Bootsführer ein. Der Schlagmann übernimmt das Kommando an Land und auf dem Wasser. Die Mannschaft hat die Anweisungen zu befolgen, die der Schlagmann im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt.  
Er ist damit *Schiffsführer* im Sinne der Binnenschiffahrts-Verordnung (Art. 3) und verantwortlich, dass die BSV und die RO eingehalten werden. Konkret bedeutet dies, dass er für den sachgemässen Umgang mit dem Material, das ordentliche Verhalten und die Sicherheit der Mannschaft sorgt.

Der Bootsführer kann Aufgaben delegieren, muss sich aber vergewissern, dass derjenige, der das Kommando übernimmt, über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. In diesem Fall hat der Bootsführer die Ausfahrt dauernd zu überwachen und nötigenfalls selbst eingzugreifen.

### **3. Die Ausfahrt**

- 3.1. Trainingsleiter und Bootsführer beurteilen vor der Ausfahrt Wetterlage, Wellen und Wind (Starkwind- / Sturmwarnung). Die Ausfahrt beginnt - unter dem Kommando des Schlagmannes - mit dem Herausragen und endet mit dem Versorgen des Bootes und des Materials, respektive für den Bootsführer mit dem Eintrag der Ausfahrt im Fahrtenbuch vor und nach der Ausfahrt.  
Jeder Ruderer trägt Verantwortung für sich, seine Mitrunderer, das Boot und das Material.  
Die Boote sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Schlagmann achtet darauf, dass das Boot nicht beschädigt wird; er lässt vor der Ausfahrt die Böcke bereitstellen, auf denen das Boot sicher bereitgestellt und individuell eingerichtet wird.
- 3.2. Clickoschuhe werden an Land bei der Bereitstellung der Boote eingepasst und bleiben während der ganzen Ausfahrt (inkl. Ausstieg) eingesetzt.
- 3.3. Jeder Ruderer prüft seinen Ruderplatz und sein Material auf die Einsatzfähigkeit, und zwar vor dem Einwassern und nach der Ausfahrt vor dem Versorgen. Dabei werden in allen offiziellen Trainings die Schwimmwesten getragen, da clubintern eine Tragpflicht gilt. Der Bootsführer überzeugt sich von der Einhaltung dieser Regelung spätestens vor dem Einsteigen ins Boot.
- 3.4. Ein Revisionshalt vor dem Hafen ist obligatorisch. Der Bootsführer überprüft noch einmal Wetter und Wasserverhältnisse und entscheidet über eine Weiterfahrt. Jedes Crewmitglied kann zu diesem Zeitpunkt verlangen, dass an den Steg zurückgekehrt wird, damit es aussteigen kann, sollte es sich unsicher fühlen. Zusätzlich dient der Revisionshalt einer zweiten Einstellungskontrolle (Stemmbrett, Dollen) vor der Aufnahme der Trainingsfahrt.
- 3.5. Vor einer Seequerung holt der Bootsführer das Einverständnis aller Crewmitglieder ein. Ein einziges Veto (auch ohne Begründung) genügt, damit von einer Seequerung abgesehen wird.
- 3.6. Erkannte Schäden (vor oder nach der Ausfahrt) sind unverzüglich dem Trainingsleiter zu melden, der die notwendigen Massnahmen zu dessen Behebungen trifft. Er entscheidet über die Fahrtüchtigkeit und Einsatzbereitschaft des Bootes.
- 3.7. Der Bootsführer füllt bei jedem Schadensfall ein Schadensformular aus. Über die Sperrung von Booten und Zubehör entscheiden die Ruderchefs und der Materialwart. Sonderregelungen werden am Einteilungs-Tableau angeschlagen.
- 3.8. Beim Tragen der Boote zum Wasser und zurück ins Bootshaus ist durch die Mannschaft grösste Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforderlich.
- 3.9. Der Ruderer auf Position 1 ist für eine freie Fahrt (Hindernisse, Treibholz) verantwortlich, dies in Absprache mit dem Schlagmann.
- 3.10. Nach der Ausfahrt wird das Boot wieder auf Böcke gestellt; Boot und Ruder werden gereinigt, abgetrocknet und versorgt. Der Bootsführer gibt Anweisungen und überwacht die Arbeiten. Kleinere Reparaturen dürfen von der Mannschaft nach der Fahrt selbst erledigt werden.
- 3.11. Jede Fahrt wird vom Bootsführer vollständig und wahrheitsgetreu ins (elektronische) Fahrtenbuch eingetragen. Gäste und Schnupperrunderer werden nicht namentlich, sondern als "Gast" eingetragen. Dagegen werden Neueinsteiger spätestens nach ihrer ersten Ausfahrt im Kurs erfasst.
- 3.12. Bei Beginn des Trainings müssen alle Mannschaftsboote verfügbar sein; Ruderer, die vor dem Training damit auf dem Wasser sind, haben pünktlich zurück zu sein.

---

### **4. Gäste**

- 4.1. Passivmitglieder und Gäste dürfen ausserhalb des Trainings nur von Aktivmitgliedern der Kategorie «Rot» mitgenommen werden. Das Aktivmitglied haftet für seine Gäste.
- 4.2. Gruppenanlässe (ab drei Gästen) werden über die Ruderchefs oder den Präsidenten koordiniert.

## **5. Privatboote**

- 5.1. Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Eigentümer benützt werden.
  - 5.2. Privatboote dürfen nur von Aktivmitgliedern im Bootshaus gelagert werden. Der Vorstand setzt die Mietvertragsmodalitäten inklusive Mietpreis fest.
- 

## **6. Sicherheit / Haftung**

- 6.1. Auf dem Wasser gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Binnenschiffahrts-Verordnung, BSV.
  - 6.2. Weil Boote auf dem direkten Weg Richtung Kanderdelta mehr als 300m vom Ufer (Uferzone) entfernt sind, gilt während den offiziellen Trainings eine Schwimmwesten-Tragpflicht, welche durch den Bootsführer vor dem Ablegen am Steg überprüft wird.
  - 6.3. Bei schlechter Sicht (schwacher Nebel) und in der Dämmerung (Nachtfahrten) hat jedes Boot am Bug ein gut sichtbares weisses Dauer-Rundumlicht (nicht blinkend) mitzuführen und wo möglich, ein weisses Hecklicht. Zusätzlich wird ein Handy mitgeführt, um die Position und den Kurs bei plötzlich aufkommendem Nebel bestimmen zu können. Bei dichtem Nebel (Sichtweite kleiner als 300m) ist von Ausfahrten abzusehen (unverantwortlich).
  - 6.4. Wer im RCT rudert oder steuert, muss des Schwimmens kundig sein und 300m im offenen Wasser schwimmen können.
  - 6.5. Die mit dem Seeclub Thun abgesprochene "Ruderboot-Fahrtordnung" auf dem See ist an der Bootshaustüre angeschlagen und ist konsequent einzuhalten.
  - 6.6. Das Ländten mit allen Booten an Stellen ohne geeignete Pontons ist verboten.
  - 6.7. Das Baden vom Boot aus ist verboten.
  - 6.8. Die Ampel (mit vier Lichtern) vor dem Aarekanal beim Schloss Schadau ist zu beachten! Erläuterungen dazu sind am Anschlagbrett ersichtlich. Zudem ist das Rudern im Aarekanal ab Schloss Schadau verboten, ausser für Bootsführer, die den Kurs "Rudern auf fliessenden Gewässern" erfolgreich absolviert haben (das Anlegen und Aktualisieren einer entsprechenden Liste obliegt den Ruderchefs).
  - 6.9. Für Schäden, die während einer Fahrt entstehen, haftet die Mannschaft solidarisch.
- 

## **7. Verschiedenes**

- 7.1. Das Benützen des Motorbootes für private Zwecke ist bewilligungspflichtig. Der Vorstand erteilt die Bewilligung. Zur Deckung der Unkosten wird eine Entschädigung verlangt.
- 7.2. Die Werkstatt darf nur in Absprache mit dem Materialwart benützt werden. Das RCT-Werkzeug ist am richtigen Ort zu versorgen.
- 7.3. Für Reparaturarbeiten an Haus und Booten können der Bootshaus- und der Materialwart geeignete Aktivmitglieder aufbieten.
- 7.4. Grobe und wiederholte Verstösse gegen die Ruderordnung können zum Ausschluss aus dem RCT führen (Vorstandsentscheid).
- 7.5. Diese Ruderordnung ersetzt alle früheren Ausgaben. Ausserdem wird auf die Statuten und die Bootshausordnung verwiesen.